



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gesellschaft für Beruf und Bildung e.V.
Geschäftsführer

████████████████████
Elper Weg 48
45657 Recklinghausen

27. April 2018
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
34.02.01.05

Auskunft erteilt:

Durchwahl:
+49 (0)251 411-
Telefax:
+49 (0)251 411-2525
Raum:
E-Mail:

@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete Aufruf "Umbau 21 - Smart Region"

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Kooperationsprojekt: RegHUB – Smart Social Solutions (RegHUB-S³)

Ihr Antrag vom 13.11.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 26.04.2018

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsmittelverzicht
4. Mustervorlagen:
 - a. Belegliste
 - b. Anweisung zum Personaleinsatz
 - c. Mittelanforderung
 - d. Übersicht vergebene Aufträge
 - e. Nachweis der Projektarbeitsstunden
 - f. Zwischennachweis
 - g. Verwendungsnachweis

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Sehr geehrter [REDACTED]

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **01.05.2018** bis zum **31.07.2021** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von maximal

1.321.025,84 EUR

(in Worten: eineMilliondreihunderteinundzwanzigtausendfünfundzwanzig Euro vierundachtzig Cent).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Durchführung des Projektes "RegHub- Smart Social Solutions" gemäß Ihrem Antrag vom 13.11.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 26.04.2018, gewährt.

Das Vorhaben ist vom **01.05.2018** bis zum **30.04.2021** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe eines gewichteten Satzes von 85,718 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbeitrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.541.124,76 EUR als Zuschuss gewährt.



4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben	1.541.124,76 €
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.541.124,76 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	1.541.124,76 €
Eigenmittel (14,282 %)	220.098,92 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendung (85,718 %)	1.321.025,84 €

Aufteilung der Mittel

Die Aufteilung der Mittel i.H.v. **1.321.025,84 €** ist wie folgt festgelegt:

(Weiterleitungs-) Mittelempfänger	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	Förder-satz	Weiterleitung/ Zuschuss
Gesellschaft für Beruf und Bildung e.V.	978.259,69 €	90 %	880.433,72 €
Bergische Universität Wuppertal	298.919,29 €	90 %	269.027,36 €
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH	263.945,78 €	65 %	171.564,76 €



Voraussetzung für die Weiterleitung ist der Abschluss eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrages mit Wirkung zum Maßnahmenbeginn. Die unterschriebenen Verträge sind mir bis zum 30.06.2018 in rechtsgültiger Form zur Genehmigung vorzulegen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt (Land NRW)
Ausgabeermächtigung 2018	220.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	1.101.025,84 €
davon im Haushaltsjahr 2019	417.920,00 €
davon im Haushaltsjahr 2020	370.952,00 €
davon im Haushaltsjahr 2021	312.153,84 €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes bzw. eine Mittelverschiebung innerhalb der Auszahlungsjahre.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P und den spezifischen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt.



Die Mittelanforderungen sind an die Bezirksregierung Münster zu richten, die die Mittel auszahlt.

Seite 5 von 10

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage).

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs anhand des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Musters.
3. Abweichend von Nr. 3.2 ANBest-P wird bestimmt, dass Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 99 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, unberührt bleiben.



4. Fallen im Rahmen der Maßnahme Reisekosten an, sind die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NRW, bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) NRW zu beachten.
5. Eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse in allgemeiner, transparenter, unentgeltlicher und diskriminierungsfreier Form wird auferlegt.
6. Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. - ist auf den Fördermittelgeber (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) unter Abbildung des Ministeriums-Logos hinzuweisen.
7. Für Personal, das nur mit einem Anteil seiner vereinbarten Arbeitszeit unmittelbar für das Projekt arbeitet, sind Stundennachweise (Anlage) zu führen.
8. Gemeinausgaben werden pauschal mit 15 % der Personalausgaben, die dem Projekt direkt zugeordnet werden können, abgerechnet.
9. Die Zweckbindungsdauer beträgt 5 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Projektes. Als Projektabschluss ist i.d.R. die Einreichung des Schlussverwendungsnachweises anzusehen.
10. Für das o.g. Projekt ist ein gesondertes Projektkonto einzurichten.
11. Die geltend gemachten Investitionsausgaben stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf bezieht sich auf die gutachterliche Stellungnahme zur Anerkennung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Investitionsausgaben.



12. Gemäß Nr. 6.1 ANBest-P ist, sofern der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen.

13. Gemäß Nr. 20 der Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) gilt Folgendes:

„Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapitel) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.“



Daher ist zugleich mit dem vorgenannten Datum für die Vorlage des Zwischenberichtes (Nebenbestimmung Nr. 12) eine Übersicht nach dem folgenden Muster beizufügen:

Nutzungsart	Kalenderjahr	Kapazitätsnutzung (in Std.)	
		absolut	prozentual
Unabhängige Forschung und Entwicklung			
Auftragsforschung			
Vermietung von Infrastrukturen			
Weiterbildung			
Unausgelastete Kapazität			
Sonstiges			
Summe			

14. Der Bescheid wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sofern der (insbesondere aus den Angaben zur wirtschaftlichen Nutzung der Einrichtung) ermittelte Wert des wirtschaftlichen Nutzungsanteils Ihrer Einrichtung den in Nr. 13 der Nebenbestimmungen genannten Schwellenwert für eine als Nebentätigkeit einzustufende Aktivität überschreitet und damit die vom Unionsrahmen fungierte Beihilfefreiheit dieser Tätigkeit entfällt.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist die Bezirksregierung Münster. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Seite 10 von 10

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen